

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der
Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
(nachfolgend: „DB“)

und des Vorstands der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden
Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
(nachfolgend: „DB PGK“)

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 a AktG
über den Änderungsvertrag zum Unternehmensvertrag vom 16. März 2010

Präambel

Die DB und die DB PGK, ursprünglich firmierend unter Projekt 24 Beteiligungs-Aktiengesellschaft, haben am 21. März 1995 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der nach Zustimmung durch die Hauptversammlungen der DB und der DB PGK im Jahre 1995 durch Eintragung im Handelsregister der DB PGK wirksam geworden ist. DB und DB PGK haben am 16. März 2010 einen Änderungsvertrag zu diesem Vertrag geschlossen, durch den der Vertrag insgesamt neu gefasst wird.

Die Vorstände von DB und DB PGK erstatten gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 a Abs. 1 AktG den folgenden Vertragsbericht, in dem sie die Neufassung des Unternehmensvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen erläutern und begründen. Einer Prüfung des Änderungsvertrages durch einen Vertragsprüfer nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 b AktG sowie der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG bzw. einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da sich sämtliche Aktien der DB PGK im Eigentum von DB befinden.

1. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Unternehmensvertrages

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 die bisherigen Regeln für die Gewinnabführung verändert. Der in § 301 AktG umschriebene Umfang der Gewinnabführung wurde weiter dahin gehend begrenzt, dass der in § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgespernte Betrag nicht abgeführt werden darf. Das Bundesministerium der Finanzen hat zwar mit Schreiben vom 14. Januar 2010 klargestellt, dass die Anerkennung der Organschaft grundsätzlich unberührt bleibt, wenn die Neuregelung zum Umfang der Gewinnabführung ungeachtet abweichender vertraglicher Regelungen im Tatsächlichen angewendet wird. Die Deutsche Bank hat diese Gesetzesänderung aber zum Anlass genommen, die im Konzern bestehenden Unternehmensverträge zu analysieren, und sich entschlossen, alle Unternehmensverträge einer grundsätzlich einheitlichen Neufassung zu unterwerfen. So wird eine nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen grundsätzlich zulässige dauerhafte vertragswidrige Durchführung von Gewinnabführungsverträgen vermieden, die zu unerwünschten zivilrechtlichen und bilanziellen Folgen führen könnte. Der jeweilige Charakter

der Verträge als bloße Gewinnabführungsverträge oder als Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bleibt ebenso unverändert, wie die ohnehin weitgehend gesetzlich vorgegebenen Strukturen. Aus Vorsichtsgründen wurde die Laufzeit der neu gefassten Verträge einmalig auf fünf Jahre verlängert. Der neugefasste Vertrag berücksichtigt sämtliche steuerlichen Vorgaben.

2. Darstellung des neu gefassten Vertrages

a) Beherrschung (§ 1)

Gemäß § 1 des Unternehmensvertrages unterstellt DB PGK die Leitung ihrer Gesellschaft der DB. DB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DB PGK hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die DB PGK verpflichtet sich, den Weisungen der DB zu folgen. Geschäftsführung und Vertretung der DB PGK obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser Gesellschaft. Die DB hat sich darüber hinaus verpflichtet, die nach dem KWG bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleiter der DB PGK bei ihren Weisungen weiterhin zu beachten und wird daher der DB PGK keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hätte, dass die DB PGK oder deren Organe gegen die ihnen durch das KWG auferlegten Pflichten verstoßen würde(n). Insoweit sind die Regelungen unverändert. Es wurde die ausdrückliche Verpflichtung der DB PGK ergänzt, sämtliche Informationen und Daten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln. Auch insoweit darf und wird die DB keine Weisungen erteilen, die zur Folge hätten, dass gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen würde. Darüber hinaus kann die DB der Geschäftsführung der DB PGK - wie bisher - nicht die Weisung erteilen, den Unternehmensvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

b) Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 verpflichtet sich DB PGK, ihren Gewinn an DB abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu den Bildungen und Auflösungen von Rücklagen, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Die gewählte Formulierung übernimmt die gesetzlichen Vorgaben. Hierfür wurde ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltende gesetzliche Fassung aufgenommen. Im Übrigen ist die Regelung inhaltlich unverändert.

c) Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 3 des Unternehmensvertrages ist DB während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der DB PGK entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die Regelung zur Verlustübernahme ist inhaltlich unverändert, es wurde lediglich ein dynamischer Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben aufgenommen.

d) Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 4)

In § 4 des Vertrages wurden die gesetzlichen Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß der derzeit geltenden Rechtslage vereinbart. Die DB PGK kann mit Zustimmung der DB Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während

der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der DB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen. Bislang waren Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen mit den Vorschriften zur Gewinnabführung in § 2 des ursprünglichen Vertrages getroffen.

e) Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 5)

In § 5 des Vertrages wurden Regelungen zum Wirksamwerden, zur Dauer und zur Kündigung des Unternehmensvertrages getroffen. Diese Vertragsänderung bedarf zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Hauptversammlung der DB und der DB PGK. Die vorliegende geänderte Fassung wird mit Eintragung in das Handelsregister der DB PGK wirksam und gilt – mit Ausnahme des § 1 dieses Vertrages (Leitung der Organschaft) – rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der DB PGK, in dem die Änderung wirksam wird. Die in § 1 dieses Vertrages getroffene Vereinbarung gilt in ihrer jeweiligen Fassung erst ab Eintragung dieses Vertrages bzw. seiner Änderung in das Handelsregister des Sitzes der DB PGK. Die ursprünglich feste Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrages ist Ende 2000 abgelaufen, seither war er mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich kündbar. Bei der Neufassung haben die Parteien in § 5 eine neue Mindestlaufzeit von 5 Kalenderjahren (ab dem Zeitpunkt der schuldrechtlichen Rückwirkung) vereinbart, um zuverlässig jeglichen Zweifel an der steuerlichen Anerkennung auszuschließen. Das führt zu einer Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2014, wenn die Vertragsänderung noch im Jahr 2010 ins Handelsregister eingetragen wird. Bei späterer Eintragung endet sie später, so dass immer volle 5 Kalenderjahre von dem Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens bis zur Beendigung zurückgelegt werden. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ablauf der neuen Mindestlaufzeit und danach jeweils vor Ende eines Wirtschaftsjahres, das ist derzeit das Kalenderjahr, mit einer Frist von 6 Monaten möglich.

Schließlich wird die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund detaillierter als bisher geregelt und zusätzlich definiert, dass insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch die DB, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertrages darstellen können. Diese Regelbeispiele, die nicht abschließend sind, erhöhen die Klarheit der Regelung und damit die Rechtssicherheit.

f) Salvatorische Klausel (§ 6)

Für den Fall von Lücken, Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Klauseln des Vertrags wurde eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Die hier gewählte Formulierung ist gegenüber der bisherigen Regelung erweitert und soll auch in Zukunft sicherstellen, dass sich der Vertrag an gesetzliche Veränderungen ohne erneute textliche Änderung anpasst.

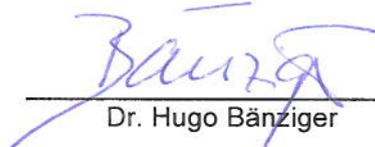
Frankfurt am Main, den 23. März 2010

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Vorstand



Dr. Josef Ackermann



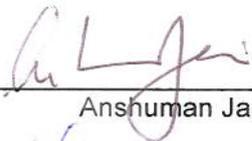
Dr. Hugo Bänziger



Michael Cohrs



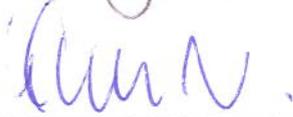
Jürgen Fitschen



Anshuman Jain



Stefan Krause



Hermann-Josef Lamberti



Rainer Neske

Frankfurt am Main, den ^{30.} März 2010

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden Aktiengesellschaft

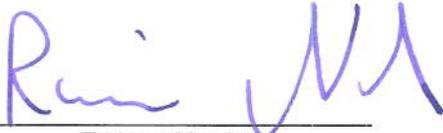
Vorstand



Dr. Roland Folz



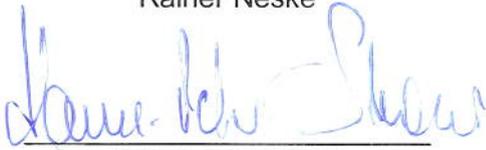
Guido Heuveloop



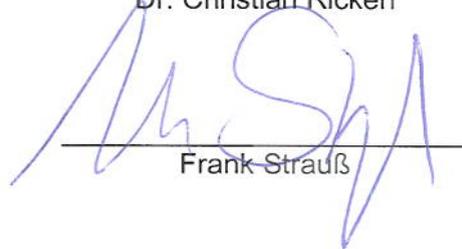
Rainer Neske



Dr. Christian Ricken



Hanns-Peter Storr



Frank Strauß



Karl von Rohr